



■ Pensionskasse der  
Technischen Verbände  
SIA STV BSA FSAI USIC  
Postfach 1023  
3000 Bern 14  
Telefon 031 380 79 60  
Fax 031 380 79 43  
www.ptv.ch

## MERKBLATT

### Zur Versicherungspflicht und Lohnbestimmung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) bzw. Pensionskassen-Reglement (Stand 2010)

#### 1. Versicherungspflicht

Grundsätzlich sind alle unselbständig erwerbenden Personen dem BVG-Obligatorium unterstellt, sofern sie:

- bei der AHV beitragspflichtig sind;
- von einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als CHF 20'520.00 beziehen;
- das 17. Altersjahr vollendet und das 64. (Frauen) bzw. 65. Altersjahr (Männer) noch nicht überschritten haben.

Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern lassen.

#### 2. Ausnahmen

Der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind gemäss Art. 1j BVV2:

- Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist;
- Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an zu versichern, an welchem die Verlängerung vereinbart wurde. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber mit einer Dauer von insgesamt mehr als drei Monaten und falls kein Unterbruch drei Monate übersteigt, ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats zu versichern;
- Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert oder hauptberuflich selbständigerwerbend sind;
- Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 70% invalid sind.

#### 3. Berechnungsgrundlage (Mindestbestimmungen)

Eine wesentliche Grundlage der beruflichen Vorsorge bildet der für die AHV massgebende Jahreslohn von:

- mindestens CHF 20'520.00 und
- höchstens CHF 82'080.00.

Vom massgebenden AHV-Bruttojahreslohn werden 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente von CHF 27'360.00 abgezogen. Dieser sogenannte „Koordinationsabzug“ beträgt im Jahr 2010 CHF 23'940.00. Die Differenz bezeichnet man als versicherten oder koordinierten Lohn. Die untere Grenze liegt in jedem Fall, auch wenn die Differenz kleiner ist, bei CHF 3'420.00, die Obergrenze beträgt CHF 58'140.00

Lohnteile über CHF 82'080.00 unterliegen somit zwar nicht der Versicherungspflicht gemäss BVG, können aber mit eingeschlossen werden (überobligatorische Versicherung).

Die weiteren Versicherungsmöglichkeiten können Sie unserem Versicherungsangebot (Punkt 4 Dokumentenordner) entnehmen.

#### 4. Definition des massgebenden AHV-Lohnes

- **Für Voll- und Teilzeitangestellte, die das ganze Jahr beschäftigt sind:**

effektiver beziehungsweise für das nächste Jahr vereinbarter Brutto-Jahreslohn (Monatsgehalt x 12 oder x 13), zuzüglich regelmässig gewährte Zulagen (Gratifikation, Gewinnbeteiligung oder Ähnliches mit effektivem beziehungsweise letztbekanntem Betrag).

- **Für Arbeitnehmer im Stundenlohn oder mit unregelmässiger Beschäftigung:**

auf ein Jahr umgerechneter, durchschnittlicher Verdienst.

- **Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad und die Einkommenshöhe stark schwanken:**

pauschal festgesetzter Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe (Erfahrungswerte oder allfällig bestehende Tarife).

- **Für Mitarbeiter, die temporär, aber länger als 3 Monate beschäftigt werden:**

der für die vereinbarte Zeitperiode festgesetzte Lohn, umgerechnet auf ein Jahr.

- **Für Personen, die im Sinne des Invalidengesetzes eine Teilrente beziehen**

der ausgerichtete regelmässige Brutto-Jahreslohn aufgrund der Resterwerbsfähigkeit (wie unter vorerwähnten Punkten).

#### 5. Lohnangabe

In jedem Fall ist uns der effektive AHV-pflichtige Jahreslohn als Basiszahl für die Führung des Alterskontos gemäss BVG mitzuteilen.

Gemäss Art. 11 des Reglements gilt er gleichzeitig als Grundlage für die eigentliche Versicherung, nämlich:

- **Im Normalplan:**

versicherter Lohn = voller AHV-Jahreslohn bis CHF 82'080.00. Ab diesem Grenzbetrag kann auf Wunsch der versicherte Lohn auch unter dem AHV-Jahreslohn liegen, muss aber mindestens CHF 82'080.00 betragen.

- **Im BVG- oder Risikoplan:**

versicherter Lohn = voller AHV-Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug (mit oder ohne Obergrenze)

#### 6. Mutationsmeldungen

Der Arbeitgeber muss die Kasse unverzüglich mittels Mutations-/Austrittsformular über Lohnänderungen, Änderungen des Beschäftigungsgrades, Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie bei Heirat oder Eintragung der Partnerschaft über das Datum der Eheschliessung der betreffenden versicherten Person informieren.

#### 7. Beginn des Versicherungsschutzes

Stichdatum für die Aufnahme in die Pensionskasse ist der Beginn des Arbeitsverhältnisses (inkl. Arbeitsweg). Dies gilt auch, wenn eine Probezeit vereinbart wurde, sofern die Arbeitnehmer für mehr als 3 Monate oder unbefristet angestellt werden. Die jeweiligen persönlichen Aufnahmegesuche sind unverzüglich nach Abschluss des Arbeitsvertrages, spätestens jedoch bei Stellenantritt einzureichen.

Haben Sie Fragen zu diesen Punkten? Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für weitere Angaben zur Verfügung (Tel. 031 380 79 60).